

Vorlage an den Landrat

Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich – Änderung Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)
2019/509

vom 13. August 2019

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes ([HFKG](#)) im Jahr 2015 ist gemäss Artikel 62 Absatz 1 eine institutionelle Akkreditierung notwendig, um die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ oder die davon abgeleiteten Formen universitäres Institut und Fachhochschulinstitut führen zu dürfen. Damit ist der Schutz für diese Bezeichnungen gewährleistet.

Alle Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, das heisst bis Ende 2022, institutionell akkreditieren lassen (Art. 75 Abs. 1, HFKG). Dies gilt sowohl für die ETHs, die kantonalen Hochschulen als auch für private Anbieter im Hochschulbereich.

Da in verschiedenen Kantonen vor dem Inkrafttreten des HFKG bereits gesetzliche Bestimmungen betreffend Bezeichnungs- und Titelschutz bestanden, hatte der Bund bei der Einführung des HFKG darauf verzichtet, weitere Bezeichnungen wie Hochschule, Akademie oder Technikum zu schützen. Somit sind bei der Verwendung anderer Bezeichnungen die Hochschulen an die geltenden kantonalen Gesetzesgrundlagen gebunden.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlen bisher entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen des HFKG ist nötig um zu verhindern, dass sich private Bildungsanbieter, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft tätig sind, missbräuchlich als Hochschuleinrichtung ausgeben, ohne die entsprechenden Qualitätsstandards tatsächlich zu erfüllen.

Seit 2015 hat sich bereits eine private Hochschule im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen, die sich selbst als „Schweizer Hochschule“ bezeichnet, jedoch nicht akkreditiert ist und bisher auch kein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Aktuell hat der Kanton keine Rechtsgrundlage um die Qualität dieser Einrichtung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine Ergänzung des Bildungsgesetzes beantragt, mit der sichergestellt werden kann, dass alle Anbieter im Hochschulbereich, die im Kanton Basel-Landschaft tätig sein wollen, über eine institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG verfügen, auch wenn sie andere Bezeichnungen verwenden, als die im HFKG bereits geschützten.

Ausserdem sollen die missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnungen und die Verleihung von akademischen Titeln durch Bildungsanbieter, die nicht gemäss HFKG akkreditiert sind, unter Strafe gestellt werden.

1.3. Erläuterungen zum neuen § 53a und § 53b

In den §§ 52 und 53 des Bildungsgesetzes ([SGS 640, vom 6. Juni 2002](#) (Stand 1. August 2018)) werden die Ziele und Aufgaben des Kantons betreffend Tertiärstufe dargelegt. Der mit dieser Vorlage beantragte Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich soll in zwei neuen Paragraphen festgelegt werden.

§ 53a Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich:

Absatz 1 stellt den Bezug zur Bundesgesetzgebung her und sieht vor, dass Bildungsanbieter im Hochschulbereich über eine Akkreditierung gemäss HFKG verfügen müssen.

Bezeichnungen für eine Hochschuleinrichtung, die im HFKG nicht geschützt sind, werden in Absatz 2 aufgezählt. Damit soll sichergestellt werden, dass Institutionen, welche diese Begriffe und davon abgeleitete Bezeichnungen verwenden, die Überprüfung der Qualitätsstandards wie sie durch eine Akkreditierung gemäss HFKG vorgenommen wird, erfolgreich absolviert haben und in regelmässigen Abständen wiederholen müssen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass private Hochschulen, die im Kanton Basel-Landschaft tätig sind, die Qualitätsanforderungen, welche an die öffentlich-rechtlichen Hochschulen gestellt werden, ebenfalls erfüllen müssen.

In Absatz 3 werden die Titel geschützt, welche Hochschulanbieter gemäss Absatz 2 vergeben können.

§ 53b Strafbestimmungen

Damit die Schutzbestimmungen in § 53a eine effektive Wirkung erzielen, sind in § 53b Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese festgelegt sowie die Zuständigkeit geregelt.

Absatz 2 und Absatz 3 stellen Zuwiderhandlungen gegen den Bezeichnungsschutz gemäss § 53a Absatz 2 und gegen den Titelschutz gemäss § 53a Absatz 3 unter Strafe.

In Absatz 3 wird Institutionen des Hochschulbereichs im Kanton Basel-Landschaft nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Bezeichnungs- und Titelschutz bei Verwendung der geschützten Bezeichnung während einem Jahr Straffreiheit gewährt, um beim Akkreditierungsrat gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung des Hochschulrats über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3) ein begründetes Gesuch einreichen zu können. Die Straffreiheit gilt danach solange bis das Gesuch nicht rechtskräftig abgelehnt wurde.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Ergänzung des Bildungsgesetzes mit den neuen §§ 53a und 53b hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft.

Der Kanton Basel-Landschaft ist Ende 2014 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) beigetreten ([LRV 2014-253 vom 8. Juli 2014](#)). Daher beteiligt er sich bereits entsprechend der Zahl seiner Studierenden mit den anderen Konkordatskantonen zu höchstens 50 Prozent an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b [Hochschulkonkordat](#) vom 20. Juni 2013). Die anderen 50 Prozent werden durch den Bund finanziert. Die Kosten für eine institutionelle Akkreditierung tragen die Gesuchstellenden.

1.5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die neuen §§ 53a und 53b sind auf den Hochschulbereich beschränkt. Sie stellen sicher, dass private Bildungsinstitutionen des Hochschulbereichs, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft aktuell tätig sind oder künftig tätig sein möchten, die entsprechenden Qualitätsstandards gemäss HFKG erfüllen. Für diese privaten Bildungsinstitutionen entstehen aufgrund der neuen Regelungen zusätzlicher administrativer Aufwand sowie Kosten für die Akkreditierung. Der Nutzen aus dem Bezeichnungs- und Titelschutz, aus der Qualitätssicherung sowie aus der Gleichberechtigung von privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen rechtfertigt aber diesen Zusatzaufwand. Für Institutionen und Unternehmen, die in anderen Branchen und Bereichen tätig sind, insbesondere KMU, stellt die Änderung des Bildungsgesetzes keine zusätzliche Regulierung dar. Auch für die regionalen Hochschulen sind die beantragten neuen Paragraphen des Bildungsgesetzes unproblematisch, da sie sich ohnehin auf die Akkreditierung gemäss HFKG vorbereiten.

1.6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Bei der Vernehmlassung ist keine Stellungnahme eingegangen, die der Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich grundsätzlich ablehnend gegenübersteht.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie die 14 Gemeinden, deren Antworten separat eingetroffen sind, haben auf eine Stellungnahme verzichtet, weil die Gemeinden von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen sind.

Sowohl die Fachhochschule Nordwestschweiz als auch die Universität Basel haben die Schliessung der Gesetzeslücke in Sachen Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich begrüsst.

Lediglich zwei Anträge für Anpassungen der neuen Paragraphen bei grundsätzlicher Zustimmung wurden von der Sozialdemokratischen Partei Baselland (SP) und der Evangelischen Volkspartei Baselland (EVP) eingereicht. Die übrigen Parteien, die eine Stellungnahme eingesandt haben, befürworteten die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich.

1.6.1. Änderungsantrag der Sozialdemokratischen Partei Baselland

Die SP geht in ihrer Stellungnahme vom 26. April 2019 davon aus, dass neben den in § 53a Absatz 2 genannten Bezeichnungen (Hochschule, Akademie, Technikum und Fakultät) auch andere vorstellbar wären. Sie schlägt daher vor, den Paragraphen mit der Wendung „oder ähnliche“ zu erweitern. Da § 53a Absatz 2 jedoch bereits die Wendung „... und davon abgeleitete Bezeichnungen...“ enthält, wie sie auch im HFGK verwendet wird, und die Ergänzung „oder ähnliche“ eher unbestimmt bleibt, wird zur Umsetzung des Antrags der SP ein anderes Vorgehen vorgeschlagen:

Die Formulierung von § 53a Absatz 2 wird mit dem Zusatz „insbesondere“ und „namentlich genannt“ ergänzt. Damit wird deutlich, dass die Auflistung in § 53a Absatz 2 nicht abschliessend ist.

² Als Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bezeichnungen gemäss Artikel 62 Absatz 1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) sowie insbesondere die folgenden, namentlich genannten und davon abgeleitete Bezeichnungen in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache: [...]

Damit wird sichergestellt, dass jede Institution – unabhängig davon wie sie sich nennt – welche Ausbildungen auf Hochschulstufe anbietet und sich im Kanton Basel-Landschaft niederlassen will, über eine institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG verfügen muss.

1.6.2. Änderungsantrag der Evangelischen Volkspartei Baselland

Die EVP stimmt in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2019 der vorliegenden Änderung des Bildungsgesetzes zwar grundsätzlich zu, die Aufnahmen der Bezeichnung „Akademie“ erachtet sie jedoch für übertrieben. Diese Bezeichnung werde heutzutage für ein breites Spektrum an Vereinigungen – weit über den Hochschulbereich hinaus – verwendet. In der Stellungnahme werden als Beispiele aus der Region die Startup Academy, die Kampfsport Akademie und die Tutor Akademie genannt.

Die Bezeichnung Akademie ist dem ursprünglichen Wortsinn nach eine gelehrte Gesellschaft und darüber hinaus ein Sammelbegriff für Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen. Daher würde bei einem Verzicht auf den Schutz der Bezeichnung „Akademie“ weiterhin eine Gesetzeslücke im Kanton Basel-Landschaft bestehen.

Um dem Anliegen der EVP dennoch gerecht werden zu können wird vorgeschlagen, die Bezeichnung Akademie für regionale Einrichtungen ohne Akkreditierung zuzulassen, wenn aus einer Er-

ganzung klar hervorgeht, dass es sich eindeutig nicht um eine Hochschulakademie handelt, an der akademische Grade wie Bachelor oder Master bzw. Dokortitel erworben werden konnen. § 53a Bildungsgesetz wird mit einem zusatzlichen Absatz erganzt.

³ Die Bezeichnung Akademie wird ohne Akkreditierung zugelassen, wenn aus einer Erganzung klar hervorgeht, dass es sich bei der so bezeichneten Institution eindeutig nicht um eine Einrichtung handelt, an der akademische Grade erworben werden konnen.

2. Antrag

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemass beiliegendem Entwurf geandert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemass §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, 13. August 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Prasident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gesetzesanderung
- Synopse

Landratsbeschluss

über die Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich – Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹ (SGS 640)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

¹ GS 34.0637, SGS 640